



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Petition der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung –
Landesverband Bayern e.V.

an den
Bayerischen Landtag

zum

Gesetz zur Förderung der Pflege-,
Betreuungs- und Wohnqualität im Alter
und bei Behinderung
(Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)

Erlangen, 28. April 2008

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern als Eltern-, Fach- und Einrichtungsträgerverband für Menschen mit geistiger Behinderung begleitet den Gesetzgebungsprozess zum Bayerischen Pflegequalitätsgesetz sehr aufmerksam und hat sich bereits mehrfach zu kritischen Punkten in den Gesetzentwürfen der Staatsregierung geäußert.

Trotz Nachbesserungen durch das Fachministerium im letzten Gesetzentwurf vom 11.03.2008 bleiben aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern wesentliche Punkte offen, die dringend einer Korrektur bedürfen. Deshalb wenden wir uns an den Bayerischen Landtag mit dieser Petition, um Änderungen in den folgenden Bereichen anzuregen:

1. Keine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf ambulant betreute Wohnformen!

Generell gilt für den ambulanten Bereich in der Behindertenhilfe, dass die Bewohnerinnen und Bewohner kompetent genug sind, um Eigenverantwortung zu übernehmen. Sie zeigen durch die Wahl einer ambulant betreuten Wohnform, dass sie dies auch wollen, so dass ein Schutzbedarf für diesen Bereich nicht ersichtlich ist. Art. 2 Abs. 3 sollte deshalb klar zum Ausdruck bringen, dass die Regelungen bezüglich ambulant betreuter Wohngemeinschaften nicht für den Behindertenbereich gelten.

Sehr kritisch ist der Automatismus in Art. 2 Abs. 3 und 4 zu bewerten, wenn einzelne Voraussetzungen für die Qualifizierung als ambulant betreute Wohngemeinschaft bzw. Betreute Wohngruppe nicht erfüllt werden. Ambulante Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen werden dann vollständig wie stationäre Wohnformen behandelt, was sehr häufig in keiner Weise sachgerecht ist und die gewünschte Entwicklung neuer Wohnformen gerade nicht fördern wird. Es muss deshalb eine abgestufte und angemessene Form der Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden gefunden werden.

2. Es dürfen keine Lücken beim Vertragsrecht entstehen!

Der Gesetzentwurf geht trotz gewichtiger Gegenargumente weiterhin davon aus, dass die Gesetzgebungskompetenz auch das Heimvertragsrecht umfasst und setzt an die Stelle der bisherigen §§ 5 - 9 HeimG rudimentäre Vorschriften zu einzelnen Punkten des Heimvertragsrechts. Dies bedeutet große Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten, da alle übrigen, nicht in Art. 5 geregelten Sachverhalte wie Zustandekommen des Vertrags, Vertragsdauer, Kündigung usw. nur noch den allgemeinen Regelungen des BGB unterfallen. Dies ist nicht sachgerecht und kann zu Rechtsstreitigkeiten führen. Hier sollte nicht ohne Not auf eine bestehende Systematik verzichtet werden. Die Regelungen des HeimG zum Heimvertragsrecht sollten deshalb vorläufig übernommen werden.

3. Einzelzimmer als Standard!

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 1 als Zweck des Gesetzes u. a. den Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Wahrung ihrer Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Lebensqualität vor.

All dies ist nur möglich, wenn den Bewohnerinnen und Bewohnern das Recht auf ein Einzelzimmer zugestanden wird. Die Lebensqualität von Bewohnerinnen und Bewohnern hängt nach der im Landespflegeausschuss am 10.04.2008 vorgestellten Studie der Universität Erlangen-Nürnberg ganz entscheidend davon ab, ob Bewohner ein Einzelzimmer bewohnen können, wenn sie dies wollen. Nachdem es sich hier um ein fundamentales Recht für die Bewohnerinnen und Bewohner handelt, fordern wir die Verankerung dieses grundsätzlichen Anspruchs im Gesetz selbst.

4. Rückverlagerung der Heimaufsicht für den Behindertenbereich auf die Regierungen!

Die Zuständigkeit für die Heimaufsicht ist bei den Kreisverwaltungsbehörden geblieben. Dies ist insbesondere für den Behindertenbereich nicht sachgerecht, da aufgrund der geringeren Zahl an Einrichtungen im Vergleich zu den Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen eine ausreichende Kompetenzbildung auf kommunaler Ebene nur selten möglich ist. Dringend geboten ist deshalb die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Regierungen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bittet, diese wesentlichen offenen Punkte im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Hierzu bitten wir, die Frist zur Stellungnahme durch das zuständige Ministerium in der Weise zu verkürzen, dass dies noch möglich ist.